1. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 9
"AN DER FLACHSRÖSTE" LEINEFELDE - WORBIS

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates Leinefelde vom 04.05.1998
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom .... bis ..../durch Abdruck in der .... (Zeitung/im amtlichen Verkündungsblatt) am 20.05.1998 erfolgt.

Leinefelde – Worbis, den 02.02.2005 Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß Paragr.246a Abs.1 Satz 1 Nr.1 BauGB i.V.m. Par.4 Abs.3 BauZVO beteiligt worden.

~~Leinefelde~~ – Worbis, den .... Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach Par.3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am .... durchgeführt worden. Auf Beschluss des Stadtrates ist gem. Abs.1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

~~Leinefelde~~ – Worbis, den .... Der Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.08.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Leinefelde – Worbis, den 02.02.2005 Der Bürgermeister

5. Der Stadtrat hat am 3.7.2000 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Leinefelde – Worbis, den 02.02.2005 Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A: Planzeichnung und Legende, Teil B: Textliche Festsetzungen) und dem Text (Begründung) haben in der Zeit vom 7.9. bis zum 9.10.2000 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) nach Paragr.3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 30.8.2000 in Amtsblatt (Zeitung o. amtl. Verkündungsblatt)–bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang: ortsüblich bekanntgemacht worden.

Leinefelde – Worbis, den 02.02.2005 Der Bürgermeister

7. Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.10.1995 übereinstimmen.

Mühlhausen ~~Leinefelde – Worbis~~, den 17.01.2005 Katasteramt i.A.

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. Par.3 (2) BauGB erhoben.

Mühlhausen ~~Leinefelde – Worbis~~, den 17.01.2005 Katasteramt i.A.

8. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 13.9.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Leinefelde –Worbis, den 02.02.2005 Der Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach Par.3 Abs.3 Satz 2 i.V. mit Par.13 Abs.1 Satz 2 BauGB durchgeführt. 06.08.2001

Leinefelde –Worbis, den 02.02.05 Der Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A: Planzeichnung u. Legende, Teil B: Textl. Festsetzungen wurde am 13.09.04 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 13.09.04 gebilligt.

Leinefelde –Worbis, den 02.02.2005 Der Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den ~~satzungsändernden~~ Beschluss des Stadtrates vom .... ~~erfüllt,~~ die Hinweise sind beachtet. ~~Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom~~ .... AZ: .... bestätigt.

Leinefelde –Worbis, den .... Der Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung, Teil A: Planzeichnung und Legende, Teil B: Textl. Festsetzungen, wird hiermit ausgefertigt.

Leinefelde –Worbis, den 28.04.05 Der Bürgermeister

13. Die Anzeige ~~Erteilung der Genehmigung~~ des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 12.05.05 in .... ~~(Zeitung oder~~ amtliches Verkündungsblatt)–bei Bekanntmachung durch Aushang: in der Zeit vom .... bis zum .... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens– und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (Paragr.44, 246a Abs.1 Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 20.05.05 in Kraft getreten.

Leinefelde –Worbis, den 28.06.05 Der Bürgermeister

Teil A: Planzeichnung

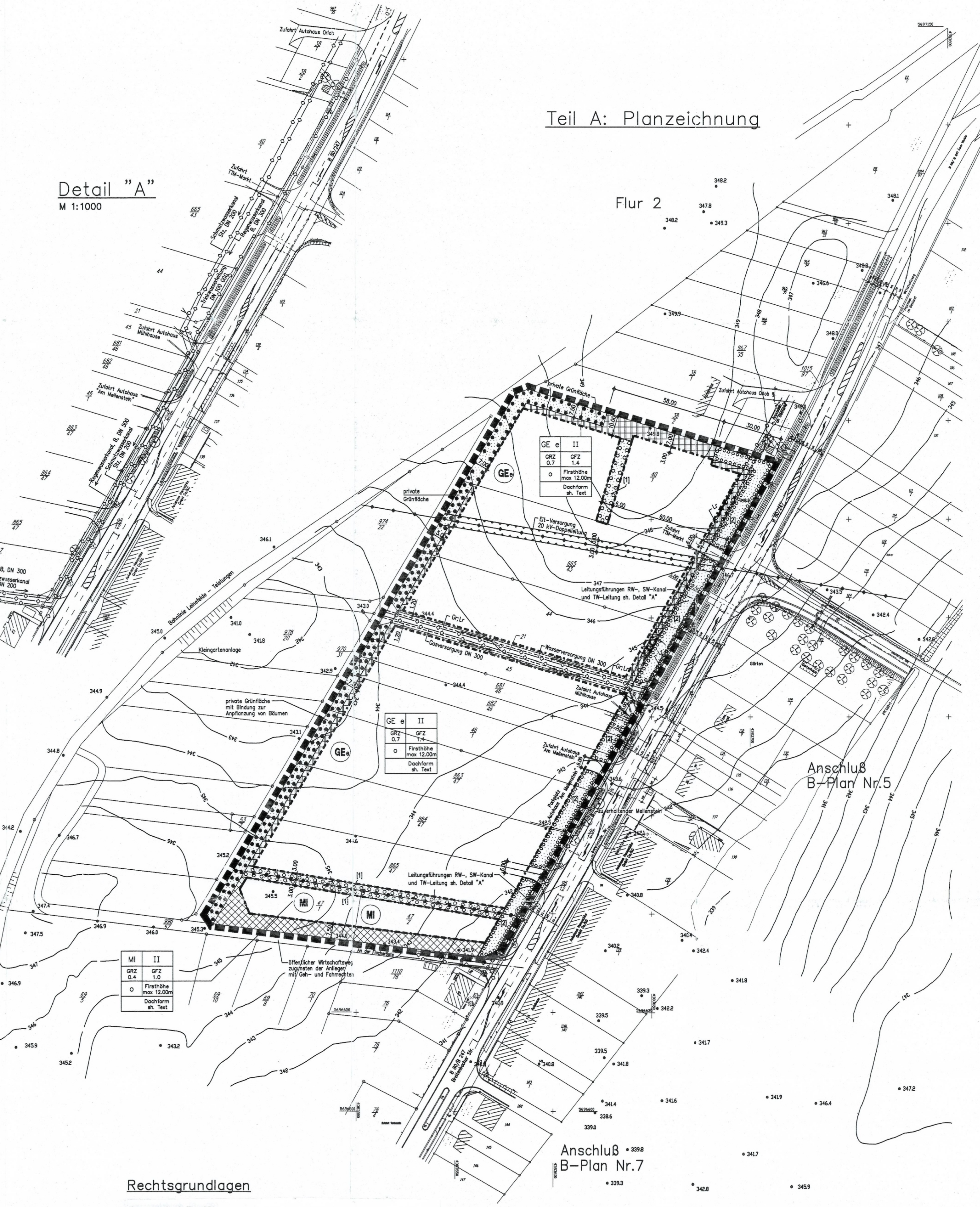

GE e	II
GRZ 0.7	GFZ 1.4
o	Firsthöhe max 12.00m
	Dachform sh. Text

MI	II
GRZ 0.4	GFZ 1.0
o	Firsthöhe max 12.00m
	Dachform sh. Text

Planzeichen nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par.1 bis 11 BauNVO)

1.2.2	MI	Mischgebiet (Par.6 BauNVO)
1.3.1	GEe	Gewerbegebiet eingeschränkt (Par.8 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (Par.9 Abs.1 Nr.1 BauGB, Par.16 bis 21 BauNVO)

2.1	GFZ	Geschoßflächenzahl
2.5	GRZ	Grundflächenzahl
2.7	II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
2.8	Firsthöhe	Firsthöhen werden gem. Par.16, Abs.4 BauNVO wie folgt festgesetzt: Bei II – höchstens 12.00 m, Bezugspunkt ist die vorhandene Geländeoberkante vor dem Gebäude

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (Par.9 Abs.1 Nr.2 BauGB, Par.22 und 23 BauNVO)

3.1	o	Offene Bauweise
3.5		Baugrenze (Gebäude u. Gebäudeteile dürfen diese Grenze nicht überschreiten; ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.)

Ausnahmen:
1. Entsprechend Par.31 Abs.1 BauGB ist die Ausnahme bezüglich der offenen Bauweise möglich, wenn im Rahmen der 50 m eine deutliche Gliederung des Baukörpers vorgenommen wird.
2.1 Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmmaße erreicht werden, können in Form eines Schirmwertes D2 (berechnet z.B. gem. VDJ–2720) bezüglich der maßgebundenen Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.
2.2 Erhöhte Luftabsorptions– u. Bodendämpfungsmaße (frequenz– u. entfernungsabhängige Pegelminderungen gem. VDJ–2714) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Flächenschallleistungspegels zugerechnet werden.

6. Verkehrsflächen (Par.9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

6.1	Straßenverkehrsflächen

8. Hauptversorgungs– und Hauptabwasserleitungen (Par.9 Abs.1 Nr.13 und Abs.6 BauGB)

–◇–◇–◇– Versorgungsleitungen unterirdisch
Versorgungsleitungen oberirdisch

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen u. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (Par.9 Abs.1 Nr.20, 25 BauGB)

13.2.1 [1] privates Grün, Flächen mit Bindung zur Anpflanzung
Diese Grundstücksflächen sind gem. Par.9 Abs.1 Nr.25 a/b BauGB zum Zweck des Sichtschutzes und der Strukturierung zwingend mit Bäumen und Sträuchern heimischer Art in engem Pflanzverband zu bepflanzen (siehe Teil B, Textl. Festsetzungen, Pkt. 4.1.1).

[2] privates Grün, Flächen mit Bindung zur Anpflanzung
Die Grundstücksflächen zur B 80/247 sind mit niedrigwüchsigen Sträuchern gemäß Pflanzliste A und B oder Bodendeckern zu bepflanzen. Die Leitungsrechte sind zu beachten.

13.2.2 privates Grün, Flächen mit Bindung für Anpflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (siehe Teil B, Textl. Festsetzungen, Pkt. 4.2)

15. Sonstige Planzeichen

15.5	Gr	Mit Gehrechten zu belastende Flächen
15.5	Lr	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
15.6		Flächen für Nutzungsbeschränkungen durch – 20 kV–Trasse – Gasversorgung – Wasserversorgung
15.13		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B–Plans (Par.9 Abs.7 BauGB)
15.14		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. Par.16 Abs.5 BauNVO

Hinweise:

Planzeichen außerhalb der PlanzV

(schraffiert)	Gebäude, Bestand
44	Flurstück und Flurstücks–Nr.
339	Höhenlinien

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137),zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau - EAG Bau[1]) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 123ff), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs– und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466) in der zur Zeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90)
vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der zur Zeit gültigen Fassung

Thüringer Bauordnung (ThürBO)
vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)

Thüringer Landesplanungsgesetz (ThLPlG)
vom 17. Juli 1991 (GVBl. S. 210 ff)

Thüringer Gemeinde– und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO)
in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2001 (GVB. S. 257) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
in der Bekanntmachung der Neufassung vom 25.03.2002 (BNatSchG Neureg. G. BGBl. I, S. 1193) in Form vom 01.01.1998

Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz – ThürNatG)
in der Fassung vom 29.04.1999 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 17) und Artikel 2 des Gesetzes vom 06.01.2003 (GVBl. S. 19), geändert durch das Gesetz vom 15.07.2003

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes–Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
vom 26. September 2002 (BGBl. I Nr. 71 vom 04.10.2002, S. 3830) in der zur Zeit gültigen Fassung

Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen (Thüringer Denkmalschutzgesetz – ThDSchG)
vom 07.01.1992 (GVBl. TH S. 17, berichtigt S. 550) in der zur Zeit gültigen Fassung

LEP Landesentwicklungsprogramm
Thür. Verordnung über das LEP vom 10. November 1993 (GVBl. S. 709 ff.)

Raumordnungsgesetz (ROG)
in der Neufassung vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2102) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2902)

Flächennutzungsplan
genehmigt am 19. August 1998, amtliche Bekanntmachung am 15. Oktober 1998, sowie Genehmigung 1. Änderung/Ergänzung des FNP vom 24. September 2003, amtliche Bekanntmachung der 1. Änderung am 21. Januar 2004.

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Gewerbegebiet, eingeschränkt – Ge e

(1) Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

(2) Nicht zulässig sind abweichend von Par. 8(2) BauNVO

– Tankstellen
– Anlagen für sportliche Zwecke
– Einzelhandelsbetriebe der Branchen Lebensmittel, Schuh– und Lederwaren und Textilien

(3) Als Emissionspegel für den flächenbezogenen Schallleistungspegel werden nach DIN 18005 festgesetzt:
– tags (6.oo – 22.oo Uhr) Lw" = 55 dB(A)
– nachts (22.oo – 6.00 Uhr) Lw" = 40 dB(A)
Nachtbetrieb wird ausgeschlossen.

2. Mischgebiet – MI

(1) Mischgebiete dienen dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Nicht zulässig sind

– Gartenbaubetriebe
– Tankstellen
– Vergnügungsstätten

(3) Um eine Überschreitung der Orientierungswerte bzgl. des Straßenlärms sicherzustellen, sind durch geeignete Maßnahmen bzw. Gebäudeorientierung folgende Anhaltswerte für Innenschallpegel innerhalb der schutzbedürftigen Räume gem. DIN 4109 i.V. mit VDI 2719 einzuhalten:

Wohnräume tags	35 dB(A)
Schlafräume nachts	30 dB(A)
Kommunikations– u. Arbeitsräume	40 dB(A)

3. Städtebauliche Festsetzungen
(gem. Par.9 Abs.4 i.V.m. Par.83 ThürBO)

3.1 Ge – Gebiet

3.1.1 Dachflächen: Dachneigung max. 30°
Bei eingeschossigen Anbauten, Garagen und untergeordneten Betriebsgebäuden sind auch Flach– und Pultdächer zulässig.

3.1.2 Drempel: bis max. 0,70 m zulässig

3.1.3 Dachüberstände: an den Giebelflächen (Ortgang) 0,35 m, an der Traufe 0,70 m

3.1.4 Wandflächen: Putzflächen bzw. Klinkerflächen dürfen nur aus nichtglänzenden Oberflächen hergestellt werden.
Abweichende Baumaterialien sind in Abstimmung zulässig.

3.2 MI – Gebiet

3.2.1 Dachflächen: Dachneigung 40–50°
Dacheindeckung – Tonziegel und Betondachsteine ausnahmsweise Sonnenkollektoren und Glasdächer
Farbe der Dacheindeckung im Spektrum der Farbkarte RAL 840 HR; wie Farbreihe "Orange"
RAL 2001, 2002 wie Farbreihe "10"
RAL 3000, 3002, 3013, 3016

3.2.2 Wandflächen: Putzflächen bzw. Klinkerflächen dürfen nur aus nichtglänzenden Oberflächen hergestellt werden.
Abweichende Baumaterialien sind in Abstimmung zulässig.

4. Bepflanzungen

4.1 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (gemäß Par.9(1) 25a BauGB)

4.1.1 Pflanzflächen im privaten Bereich

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen betragen 10 % der Grundstücksflächen. Pro 100 m2 Grundstücksfläche sind ein Baum bzw. 2 Sträucher nach Pflanzenliste zu pflanzen.
Innerhalb der Grünflächen sind unverdichtete Rückhaltebecken (Entwässerungsmulden) für die Dachflächenentwässerung vorzusehen, die durch Überläufe an die Kanalisation angeschlossen werden.
Flächen außerhalb der Baugrenzen sind bis auf die Ein– und Ausfahrten grundsätzlich als Grünfläche auszubilden.

4.1.2 Mischgebiet

Zur optischen Abgrenzung der Baugebiete ist die Grenze vom Mischgebiet zum Gewerbegebiet mit Gehölzen der Pflanzenliste A (sh. Pkt. 4.4.1) zu bepflanzen.

4.2 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gemäß Par.9(1) 25b BauGB)

Die im Bereich des Mischgebietes bestehenden Gehölzstrukturen sind weitestgehend zu erhalten. Bauliche Anlagen sind dementsprechend, unter Berücksichtigung der vorhandenen Gehölzstrukturen, zu gliedern.
Pro 20 m2 zeichnerisch festgesetzter Fläche sind 1 Baum und 2 Sträucher der Pflanzenliste A (Pkt. 4.4) zu pflanzen.

4.3 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

4.3.1 Fassadenbegrünung

Mindestens 50 % der fensterlosen Fassadenfläche von Haupt–, Nebengebäuden und –anlagen sind zu begrünen und mit kletternden und rankenden Pflanzen der Pflanzenliste zu bepflanzen. Der Pflanzabstand an der geschlossenen Fassadenfront beträgt 2 m, bei Bedarf sind Kletterhilfen anzubringen (sh. Pflanzenliste F, Pkt. 4.4.6).

4.3.2 Erschließung der Grundstücke

Je Grundstück sind eine Ein– und Ausfahrt zulässig. Die maximale Breite ist auf je 6,0 m begrenzt.

4.3.3 Freiflächengestaltungspläne

Den Bauanträgen ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan beizufügen, der aufgrund der Vorgaben des Grünordnungs–/ bzw. Bebauungsplanes erarbeitet wurde.

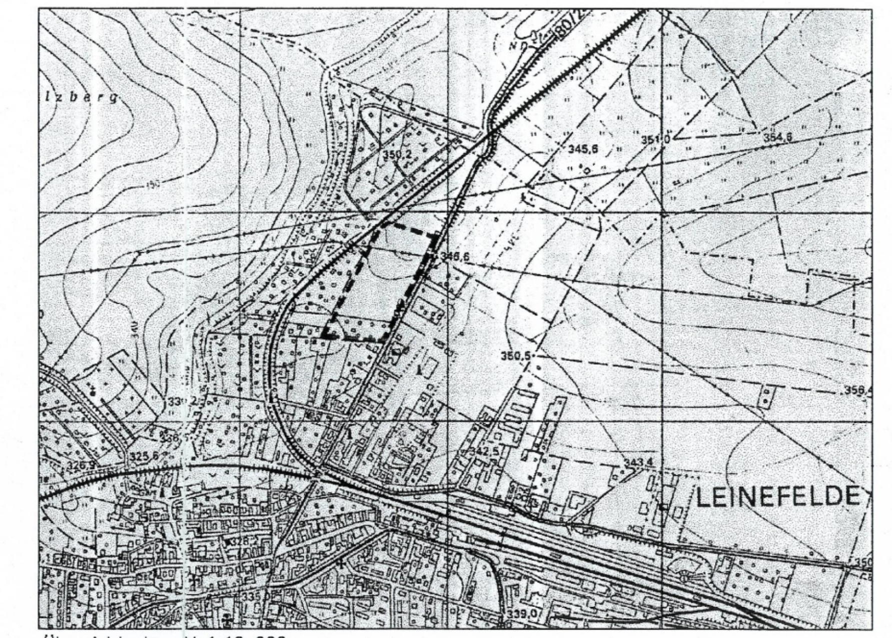

Übersichtsplan, M 1:10 000

4.4 Pflanzenlisten

4.4.1 Pflanzenliste A

niedrigwüchsige Sträucher:	
Cornus sanguinea	Hartriegel
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Wildrose
Rubus fruticosus agg.	Brombeere
Sambucus nigra	Holunder
hochwüchsige Sträucher:	
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Bäume 1. und 2. Ordnung:	
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Malus domestica	Kulturapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus communis	Kulturbirne
Pyrus pyraster	Holzbirne
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus aucuparia	Eberesche

4.4.2 Pflanzenliste B

niedrigwüchsige Sträucher:	
Cytisus scoparius	Besenginster
Sambucus nigra	Holunder
Rosa canina	Hundsrose
Rubus ideus	Himbeere
hochwüchsige Sträucher:	
Corylus avellana	Hasel
Crataegus spec.	Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe
Sorbus aucuparia	Eberesche
Bäume 1. und 2. Ordnung:	
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Betula pendula	Hängebirke
Tilia cordata	Winterlinde

4.4.3 Pflanzenliste C

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Tilia cordata	Winterlinde

4.4.4 Pflanzenliste D

Acer campestre	Feldahorn
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cytisus scoparius	Ginster
Euonymus europaea	Pfaffenhütchen
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes rubrum	Rote Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus fruticosus agg.	Brombeere

4.4.5 Pflanzenliste E

Amelanchier canadensis	Felsenbirne
Forsytia intermedia	Forsythie
Kerria japonica	Ranunkelstrauch
Spioraea arguta	Sperea
Syringa vulgaris	Flieder

4.4.6 Pflanzenliste F

Aristolochia–durior	Pfeifenwinde – Kletterhilfe erforderlich –
Clematis–Arten	Waldrebe – Kletterhilfe erforderlich –
Euonymus fortunae–Sorten	Kriechspindel
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie – Kletterhilfe erforderlich –
Lonicera–Arten	Geißblatt – Kletterhilfe erforderlich –
Parthenocissus–Arten	Wilder Wein
Polygonum aubertii	Knöterich – Kletterhilfe erforderlich –
Wisteria–Arten	Glyzine – Kletterhilfe erforderlich –

Der Pflanzbestand soll 2 m betragen. Auf eine fensterlose Fassadenlänge von beispielsweise umlaufend 120 m sind demnach insgesamt 30 Stück Kletterpflanzen anzubringen, um 50 % der Fassade zu begrünen.

4.4.7 Pflanzenliste G

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Betula pendula	Hängebirke
Fraxinus excelsior	Eberesche

Die Größe der unbefahrenen Baumscheiben soll 4 m2/Baum nicht unterschreiten. Die Baumscheibe ist als Schotterrasen herzustellen.
Im Bereich der Gewerbebauflächen ist ein Grünflächenanteil von mind. 20 % (3000 m2) einzuplanen, so daß möglichst große, zusammenhängende Flächen entstehen. Eine Abstimmung der einzelnen Bauprojekte diesbezüglich soll anhand der Bauvorentwürfe koordiniert werden.
Für die Dachflächenentwässerung sind Versickerungsmulden in Grünflächen zu integrieren. Die Grünflächen sind zu mind. 50 % mit Gehölzen der Artenlisten gem. Nr. 3 (Straßenbegleitgrün) zu bepflanzen. Die verbleibende Fläche soll als extensiv zu pflegende Wiese angelegt werden.
Den Bauanträgen sind seitens des Bauherrn qualifizierte Freiflächengestaltungspläne beizufügen.

4.4.8 Stellplätze
Die Stellplätze im privaten Freiraum sind mit wasserdurchlässigen Materialien (Schotterrasen, Rasengittersteine, Rasenpflaster) auszuführen. Zufahrten und Rangierflächen zum Be– u. Entladen sind hiervon ausgenommen. Auf privaten Stellplatzanlagen ist für je 5 Stellplätze ein standortgerechter, großkroniger Laubbaum vor Ort zu pflanzen. Zur Auswahl stehen hier die Laubbäume aus Pflanzenliste G (sh. Pkt. 4.4.7).

Teil C: Textliche Hinweise

– Archäologische Funde
Bei archäologischen Funden besteht Meldepflicht an die untere Denkmalbehörde.

– Sicherheitsabstände
Für das 0,4 kV–Kabel im Rad–/Gehweg ist nach VDE 0105 ein Abstand von 0,50 m bei allen Arbeiten einzuhalten.
Zu der 20 kV–Doppelleitung ist ein Mindestabstand von 3,00 m nach VDE 0210 einzuhalten.

Landkreis Eichsfeld
Die Satzung 1. Änderung B-Plan Nr.9 „An der Flachsröste"
AZ: 635 - 000.10 - 2005
hat vorgelegen.
Heilbad Heiligenstadt, d. 12.04.05
Unterschrift: ....

PROJEKT	1. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 9 "AN DER FLACHSRÖSTE" LEINEFELDE - WORBIS		
BAUHERR	STADT LEINEFELDE - WORBIS, TRIFTSTRASSE 2-4, 37327 LEINEFELDE - WORBIS		
FREIGABE			
PLANUNG	AIG GMBH BERATEN & PLANEN, BIRKUNGER STR. 1A, 37327 LEINEFELDE - WORBIS, TEL. 03605/555-0, FAX 03605/555 111		
FREIGABE	08.06.04		
PLANINHALT	SATZUNG		
MASZSTAB	1:1000	DATEI	B7ubz054.dwg
BLATTFORMAT	1.30m x 0.84m	PROJEKT	2683.01.00
BEARBEITER	Moritz	PTL	620.5
PROJ.LEITER	Moritz		
DATUM	08.06.2004	BLATT	1